



Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Wasser
Herr Stephan Müller
3003 Bern

Bern, 22. Mai 2012

Zuständig: Rahel Weber
Sekretariat: Jeannine Schwaiger
Dokument: 120412_Anhoerung Modul Sanierung Geschiebehaushalt.doc

Vollzugshilfe "Renaturierung der Gewässer"

Anhörung zum Modul "Sanierung Geschiebehaushalt – Strategische Planung"

Sehr geehrter Herr Müller

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 16. März 2012 laden Sie uns ein, zum oben genannten Modul Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Viele landwirtschaftlich genutzte Flächen grenzen an Gewässer, weshalb die Landwirtschaft von den Renaturierungsmassnahmen und der Reduktion der negativen Auswirkungen der Wasserkraft direkt betroffen ist. Aus diesem Grund ist es von grosser Wichtigkeit, dass die landwirtschaftlichen Interessen und die der Grundeigentümer von Beginn an, d.h. bereits bei der Bezeichnung der aufzuwertenden Gewässerstrecken in die Abwägungen einbezogen und sie vor Einreichung des Zwischenberichts ans BAFU 2013 konsultiert werden. Dadurch wird der Dialog gefördert und allfällige Konflikte können geklärt werden. Generell wären konkrete Angaben darüber, wann der Kanton die betroffenen Kreise zu informieren hat, wünschenswert.

Wie bereits in einer früheren Stellungnahme bemerkt, wird die Landwirtschaft nicht als Akteurin wahrgenommen. Zwar beeinflusst sie den Geschiebehaushalt nur in sehr geringem Masse. Von Massnahmen zur Verbesserung des Geschiebehaushaltes, insbesondere bei Gewässer- und Wildbachverbauungen, ist sie jedoch durch Landverlust und/oder Beeinträchtigung der Bewirtschaftung direkt betroffen. Auf der Übersichtskarte zum Stand des Geschiebehaushaltes in den Schweizer Fliessgewässern (S. 4) ist ersichtlich, dass sich ein Grossteil der defizitären Gewässer im Mittelland befindet.

Ein weiterer Punkt, der vertieft zu behandeln wäre, ist die Gewichtung der unterschiedlichen Interessen (Landwirtschaft, Grundeigentum, Hochwasserschutz, Finanzierung, technische Machbarkeit etc.). Eine Kosten-Nutzen Analyse muss neben dem ökologischen Potenzial auch solche Überlegungen mit einbeziehen.



Im Folgenden einige Anmerkungen zum Modul.

Kapitel, Seite	Änderung	Begründung
2.2, S. 11	[...] Es wird empfohlen; Die Massnahmen <u>müssen</u> mit den Anlagebetreibern, <u>den betroffenen Landwirten, Grundeigentümern</u> sowie mit anderen Planungen (Revitalisierung und andere Sanierungsplanungen) <u>abgestimmt werden abzustimmen</u> .	<p>Es ist zwingend notwendig, dass die betroffenen Kreise frühzeitig informiert werden. Landwirtschaft und Grundeigentümer sind besonders dann betroffen, wenn die Sanierung des Geschiebehaushaltes (weitere) Massnahmen am Gewässerrand mit sich ziehen.</p> <p>Eine Koordination mit der gleichzeitig stattfindenden Revitalisierungsplanung ist notwendig. Dadurch können Synergien genutzt, der ökologische Zustand des Gewässers optimiert und Überschneidungen vermieden werden. Eine Koordination wird auf S. 24, erster Abschnitt, letzter Satz ([...] Die Massnahmen sind aber aufeinander anzustimmen [...]) explizit gefordert. Auch Kapitel 3.11 streicht die Wichtigkeit der Koordination der Massnahmen hervor.</p>
2.3, S. 20	Die Auswirkungen der Massnahmen auf andere Nutzungen sind aufzuzeigen und <u>allenfalls</u> zu berücksichtigen (z.B. <u>landwirtschaftliche Nutzfläche</u> , Schiffsanlegestellen, Uferstabilität).	Die Auswirkungen der Massnahmen sind im Sinne einer Kosten-Nutzen-Analyse zu berücksichtigen. In der Landwirtschaft spielen die konkreten Auswirkungen auf die einzelnen Betriebe eine grosse Rolle, generelle Abschätzungen auf die Landwirtschaft in einem Kanton reichen nicht aus.
3.2.5, S. 24	Gewässerverbauungen sind im Rahmen der Sanierungsplanung Geschiebehaushalt zu erheben und zu beurteilen. Die Planung von Massnahmen an Gewässerverbauungen erfolgt jedoch im Rahmen von Revitalisierungen oder Hochwasserschutzprojekten.	Die Aufgabenteilung zwischen Erhebung des Geschiebehaushaltes und der anschliessenden Ausführung streicht die Wichtigkeit einer Koordination zwischen den beiden Modulen nochmals hervor.
3.2.6, S. 25	Weitere Anlagen	Es ist unklar, ob diese Anlagen auch in den Unterlagen des Kantons erfasst werden müssen und ab wann und wie die Auswirkungen dieser Anlagen auf den Geschiebehaushalt zu prüfen sind.
3.10.1, S. 44	zu c. Der Aufwand zur Umsetzung der Massnahmen soll verhältnismässig sein. Die Verhältnismässigkeit berücksichtigt einerseits die Kosten für die Sanierungsmassnahmen, <u>die Eingriffe in fremdes Grundeigentum und für Nut-</u>	Hier sollen nicht nur die Kosten für die Massnahmen im Gewässer an sich, sondern auch allfällige Kosten für Eingriffe in fremdes Grundeigentum und für Nutzungseinschränkungen berücksichtigt werden.

	<u>zungseinschränkungen</u> und andererseits das Aufwertungspotenzial und die Wirkung der Massnahmen.	
3.10.1, S. 45	[...] Falls der Hochwasserschutz beeinträchtigt wird, sind entweder die Sanierungsmassnahmen zu redimensionieren. oder es sind Hochwasserschutzmassnahmen zu planen , mit welchen das entstehende Defizit behoben werden kann, <u>sind zu vermeiden</u> .	Geschiebeveränderungen, welche Hochwasserschutzmassnahmen im Unterlauf zur Folge haben, müssen vermieden werden. Eine zusätzliche Beanspruchung von Landwirtschaftsland lehnt der SBV ab.
3.10.1, S. 46	<i>Planung von Massnahmen im Fliessgewässersystem</i> Weil der Geschiebehaushalt eines Fliessgewässers ein zusammenhängendes System darstellt, kann bei der Massnahmenevaluation nicht jeder Abschnitt einzeln betrachtet werden. <u>Mit Hilfe einer Interessenabwägung ist die optimale Massnahme (Landwirtschaft, Hochwasser, Naturschutz etc.) zu ermitteln.</u> [...]	Bei der Evaluation muss eine Interessenabwägung stattfinden. Hier ist zu definieren, welche Interessen vorhanden sind. Neben Hochwasserschutz etc. müssen auch die Landwirtschaftsinteressen (Kulturlandschutz, Schutz vor Erosion, Schutz vor Auflandung zur Gewährleistung von Drainageeinleitungen etc.) berücksichtigt werden. So ist z.B. eine Massnahme, welche keinen Landverlust bedingt einer Massnahme mit Landverlust vorzuziehen.
3.10.6, S. 49	Massnahmen bei Gewässer- und Wildbachverbauungen	Ein Rückbau des Uferschutzes sowie der Verbauungen kann nur akzeptiert werden, wenn dadurch die landwirtschaftlichen Flächen entlang des Gewässers nicht gefährdet werden. Der Schutz des Kulturlandes hat oberste Priorität. An dieser Stelle wäre auch noch einmal deutlich zu differenzieren, welche Massnahmen zum Thema Revitalisierung und welche zum Geschiebehaushalt gezählt werden bzw. wie die Aufgabenteilung aussieht.
Anhang 4, S. 69	Minimalanforderungen Zwischenbericht 2013 und beschlossene Planung 2014	Hier fehlen Angaben darüber, wie die Evaluation der Massnahmen erfolgte und welche Interessen dabei einbezogen wurden.

Zum „Objektkatalog Sanierung Geschiebehaushalt“ haben wir keine Bemerkungen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Bemerkungen und Argumente bei der Fertigstellung des Moduls „Sanierung Geschiebehalt“ und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bauernverband



Jacques Bourgeois
Direktor



Martin Rufer
Leiter Departement Produktion,
Märkte und Ökologie